

Die Folge ist: Beantragt der Unternehmer in seiner Einkommensteuererklärung, dass die Zinsen aus dem Familiendarlehen mit 25 Prozent Abgeltungssteuer belegt werden, wird das Finanzamt dies ablehnen. Der Hintergrund ist: Die BFH-Urteile (vom 29.4.2014, Az. VIII R 9/13, Az. VIII R 44/13 und Az. VIII R 35/13; Abruf-Nrn. 142503, 142504 und 142505) werden zurzeit auf Bundesebene diskutiert und wurden deshalb noch nicht veröffentlicht, sodass die Finanzämter sie nicht anwenden.

PRAXISHINWEIS | Der Darlehensgeber hat zwei Möglichkeiten, sein Recht auf Besteuerung mit 25 Prozent zu wahren:

1. Er legt gegen nachteilige Einkommensteuerbescheide Einspruch ein.
2. Er beantragt, dass seine Steuererklärung von der Bearbeitung zurückgestellt wird, bis auf Bundesebene eine Lösung gefunden worden ist und die BFH-Urteile veröffentlicht worden sind.

► Betriebsausgaben

Ist die Selbstbeteiligung im Betriebshaftpflichtfall abzugsfähig?

| Wir hatten einen Schadenfall, den die Betriebshaftpflicht reguliert hat. Können wir den Selbstbehalt bzw. die Selbstbeteiligung als Betriebsausgabe abziehen? |

Antwort | Wir sind der Auffassung, dass der Selbstbehalt bei einem Betriebshaftpflichtfall als Betriebsausgabe abziehbar ist. Zwar ist Ihr Fall weder gesetzlich geregelt noch in der Rechtsprechung oder einem Einkommensteuer-Kommentar diskutiert worden. Für die Abziehbarkeit spricht aber: Ihre Beiträge zur Betriebshaftpflicht sind ja auch als Betriebsausgaben abziehbar. Müssen Sie nun im Schadensfall eine Selbstbeteiligung von zum Beispiel 2.000 Euro aufbringen, handelt es sich dabei zwar nicht um Versicherungsbeiträge. Da Ihre Eigenleistung jedoch aus betrieblichen Gründen entsteht, liegen Betriebsausgaben vor, die bei den außerordentlichen oder sonstige Aufwendungen verbucht werden können. Schließlich dürften Sie als Unternehmer Zahlungen für betriebliche Schäden ja auch als Betriebsausgaben berücksichtigen, wenn Sie nicht versichert wären.

► Minijobs

Bestandsschutzregelung bei Mini-/Midijob läuft Ende 2014 aus

| Am 1. Januar 2013 sind die Arbeitslohngrenzen für Minijobs von 400 Euro auf 450 Euro und für Midijobs von 800 Euro auf 850 Euro angehoben worden. Für Midijobber, deren Gehalt damals zwischen 400 und 450 Euro lag und die dadurch zum Minijobber mutiert wären, wurde eine Bestandsschutzregelung geschaffen. Diese läuft zum 31. Dezember 2014 aus. Midijobber, die ab 2015 weiterhin vom vollen Sozialversicherungsschutz mit günstigeren Beiträgen profitieren möchten, müssen ab 1. Januar 2015 eine Anhebung des Midijob-Gehalts auf mehr als 450 Euro pro Monat vereinbaren. |

Leser fragen – die
Redaktion antwortet

Midijob ab 2015
nur noch bei Gehalt
über 450 Euro